

## II-3821 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 30. November 1974  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl.: 40.271/5-27/1974

1493 /A.B.  
zu 1842 /J.  
Präs. am: 3. Dez. 1974

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten  
MELTER, ZEILLINGER und Genossen an den Herrn  
Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend  
Kriegsopferversorgung vom 6. November 1974,  
No. 1842/J

Gemäß § 35a KOVG erhalten Witwen nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, auf Antrag zur Witwenrente eine monatliche Zulage, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat. Diese Zulage wird deshalb gewährt, weil die Ehefrauen solcher Beschädigter im Hinblick auf die durch die Schwere des Leidenszustandes erforderliche Pflege und Wartung des Ehemannes meist einer eigenen Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können und daher eine entsprechende Altersversorgung nicht sichergestellt ist. Da sich die Hilfeleistungen für die Empfänger von Pflegezulagen der Stufen I und II nur auf bestimmte und nicht ständig notwendige Verrichtungen erstrecken, sind die Ehefrauen dieser Beschädigten hingegen grundsätzlich in der Lage, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen.

- 2 -

Die Einbeziehung der Witwen nach Pflegezulagenempfängern der Stufen I und II in den nach § 35a KOVG anspruchsberechtigten Personenkreis wäre daher meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt. Eine Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes im Sinne der Anfrage im Rahmen der in Aussicht genommenen Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes ist aus diesem Grunde nicht beabsichtigt. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß eine derartige Forderung in dem an mich herangetragenen Forderungsprogramm der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs nicht enthalten ist.

Der Bundesminister:

